

Hochzeitsversicherung

Nur **CHF 69,-***

* inklusive 5% Stempelsteuer

Zurich → to go! Hochzeitsversicherung



Zurich → to go!
Hochzeitsversicherung

Haben Sie Fragen?
0800 80 80 80

Mitnehmen!
damit es sicher der
schönste Tag Ihres
Lebens wird!

→ Jetzt reinschauen und mehr erfahren

→ AVB auf einen Blick

Zurich → to go!

Hochzeitsversicherung

Mitnehmen, damit es sicher der schönste Tag Ihres Lebens wird!

Seien Sie sicher. Schützen Sie sich mit der **Zurich to go – Hochzeitsversicherung** gegen eventuell auftretende Annullierungs- und Verschiebungskosten Ihrer geplanten Hochzeit.

Wir helfen Ihnen schnell und unkompliziert bei:

- Krankheit, Unfall oder Todesfall des Hochzeitspaares, von deren engen Angehörigen oder der Trauzeugen
- Beschädigung oder Doppelbuchung der Veranstaltungsräume
- Verhinderung der Anreise des Hochzeitspaares, von deren engen Angehörigen oder Trauzeugen, z. B. aufgrund einer Panne
- Insolvenz des Veranstalters



Postkarte bitte hier abtrennen.

Zurich *→ to go!* Hochzeitsversicherung

Mitnehmen, damit es sicher der schönste Tag
Ihres Lebens wird!

→ Und so einfach geht es:

1. Zurich to go – Hochzeitsversicherung am kiosk kaufen
2. Ihren persönlichen Aktivierungscode finden Sie auf der
letzten Seite
3. Aktivieren Sie die Versicherung einfach per:
→ Telefon: **0800 80 80 80**
oder
→ Post: **vorfrankierte Antwortkarte**
Einfach Rückseite ausfüllen und abschicken.
4. Im Schadenfall Anruf unter der Service-Nummer:
0800 80 80 80

**Haben Sie (noch) Fragen? Wir beantworten
diese gern unter 0800 80 80 80 oder per E-Mail:
Hochzeitsversicherung@zurich.ch**

→ Jetzt reinschauen und mehr erfahren

Zurich → to go!

Hochzeitsversicherung

Mitnehmen, damit es sicher der schönste Tag Ihres Lebens wird!

Ich möchte meine Hochzeitsversicherung aktivieren. Meine persönlichen Daten zur Registrierung:

Mein persönlicher Aktivierungscode (siehe letzte Seite)

Name des Käufers

Namen des Brautpaares

Hochzeitsdatum

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon *E-Mail*

Geburtsdatum *Nationalität*

Ich bin bereits Kunde von Zurich.

Ich möchte weitere Informationen über Zurich Versicherungen erhalten.



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hochzeitsversicherung
Postfach
CH-6002 Luzern

Postkarte bitte hier abtrennen.

Kundeninformationen

Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zurich) mit Sitz am Mythenquai 2, CH-8002 Zürich, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den anwendbaren Gesetzen, insbesondere im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), geregelt.

Aus den AVB ergeben sich:

- die versicherten Risiken
- der Umfang des Versicherungsschutzes
- Ausschlüsse
- Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags
- die Obliegenheiten im Schadenfall

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem VVG.

Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren sind in der vorliegenden Produktbeschreibung enthalten.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt, beenden. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich, beenden; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Prämienrückerstattung. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem VVG.

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Financial Services AG (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Die Valora AG mit Sitz an der Hofackerstrasse 40, CH-4132 Muttenz, hat mit Zurich einen Kooperationsvertrag zur Vermittlung von Schadenversicherungen abgeschlossen. Im Rahmen dieser Kooperation erhält sie für die Vermittlungen eine Provision.

Für allfällige Beratungsfehler, Nachlässigkeit oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlung genannter Schadenversicherungen haftet Zurich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hochzeitsversicherung

Ausgabe 01/2011

1. Beginn, Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt am Folgetag der Zahlung gemäss Versicherungskaufbeleg. Die Versicherungsdauer beträgt 12 Monate. Sie endet am letzten Tag um 24.00 Uhr.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Hochzeitsfeiern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

3. Versicherte Personen

Versichert sind der bei Zurich registrierte Kunde und andere Personen, die sich an derselben Hochzeitsfeier finanziell beteiligen.

Sofern noch keine Registrierung erfolgt ist, sind der Inhaber des Kaufbelegs im Zeitpunkt des Schadenfalls und andere Personen, die sich an derselben Hochzeitsfeier finanziell beteiligen, versichert; bei der Anmeldung des Schadenfalls wird der Inhaber des Kaufbelegs als Versicherungsnehmer registriert.

Die einmal erfolgte Registrierung kann nicht mehr abgeändert werden. Die Registrierung kann per Telefon 0800 80 80 80 oder mittels Coupon vorgenommen werden.

→ AVB auf einen Blick

Es können nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein versichert werden.

4. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Hochzeitsfeier nach der standesamtlichen und/oder der kirchlichen Trauung. Als versicherte Hochzeitsfeier gilt auch die Feier nach der Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

5. Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern eines der folgenden Ereignisse zur Absage oder zum Abbruch der Trauung bzw. Eintragung oder der Hochzeitsfeier führt:

5.1.

- Die Braut oder der Bräutigam bzw. einer der eingetragenen Partner,
 - die Angehörigen der Braut oder des Bräutigams bzw. eines der eingetragenen Partner (Kinder, Eltern, Grosseltern oder Geschwister [abschliessende Aufzählung]),
 - die Trauzeugen
- erkranken ernsthaft, verunfallen schwer oder sterben.

5.2. Die Veranstaltungsräume können aufgrund eines Feuer- oder Wasserschadens oder eines Elementarereignisses oder einer Doppelbuchung nicht benutzt werden.

Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

5.3. Die Anreise der Braut oder des Bräutigams bzw. eines der eingetragenen Partner, der Trauzeugen oder der Angehörigen der Braut oder des Bräutigams bzw. eines der eingetragenen Partner (Kinder, Eltern, Grosseltern oder Geschwister [abschliessende Aufzählung]) zur Trauung bzw. Eintragung oder Hochzeitsfeier wird aufgrund von Elementarereignissen, behördlichen Massnahmen oder aufgrund einer Panne oder eines Unfalls des zur Anreise benutzten Verkehrsmittels verunmöglicht.

5.4. Das Eigentum der Braut oder des Bräutigams bzw. eines der eingetragenen Partner wird infolge Einbruchdiebstahls, Feuer- oder Wasserschadens oder eines Elementarereignisses zu Hause schwer beeinträchtigt und die Anwesenheit zu Hause ist während der Trauung bzw. der Eintragung oder der Hochzeitsfeier unerlässlich.

5.5. Der Veranstalter oder sonstige gewerbliche Leistungserbringer, welche mit der Durchführung der Hochzeit beauftragt sind, können aufgrund von Insolvenz ihre Leistungen nicht erbringen.

6. Leistungsvoraussetzung

Leistungen werden nur erbracht, wenn der Termin für die standesamtliche und/oder kirchliche Trauung bzw. für die Eintragung der Partnerschaft vor dem Eintreten des versicherten Ereignisses definitiv festgelegt ist und dieser in die Versicherungsdauer fällt.

7. Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die vergeblich geleisteten Anzahlungen vergütet.

Alleiniger Anspruchsberechtigter ist der registrierte Kunde, welcher bei mehreren Versicherten für die Aufteilung der Leistungen verantwortlich ist.

Die Versicherungsleistungen sind auf CHF 20'000,- während der gesamten Versicherungsdauer begrenzt.

8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Ereignis beträgt CHF 200,-.

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

9. Ausschlüsse

9.1. Nicht versicherte Ereignisse

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang

- mit Polterabenden
- mit Schwangerschaft oder Geburt, sofern das ärztlich prognostizierte Datum der Niederkunft weniger als zwei Monate nach dem Hochzeitstermin liegt



9.2. Weitere Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden infolge von

- Eingehen von Wagnissen (Handlungen, mit denen man sich einer grossen Gefahr aussetzt)
- Grobfahrlässigkeit und Vorsatz
- behördlicher Verfügung, z. B. Haft oder Ausreisesperre
- kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Epidemien, Pandemien und atomaren Unfällen

10. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- Zurich unverzüglich zu benachrichtigen
- eine Kopie des Versicherungskaufbelegs und die Originalveranstaltungsrechnungen sowie Dokumente, welche den Eintritt des Schadenfalls belegen (z.B. Arztzeugnis, Annullierungsabrechnung etc.), einzureichen

11. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

11.1. Erbringt Zurich Leistungen, für die der Versicherte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zurich auf Zurich über.

11.2. Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

11.3. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird keine Leistung erbracht.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer bzw. dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder der Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

13. Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Hochzeitsversicherung», Postfach, CH-6002 Luzern, zu richten. Für telefonische Mitteilungen steht die Telefonnummer 0800 80 80 80 zur Verfügung.

14. Datenbearbeitung

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Financial Services AG (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Ausgabe 01/2011

Haben Sie (noch) Fragen? Wir beantworten diese gern unter 0800 80 80 80 oder per E-Mail: Hochzeitsversicherung@zurich.ch



Zurich → *to go!*

Hochzeitsversicherung

Seien Sie sicher. Schützen Sie sich mit der **Zurich to go – Hochzeitsversicherung** gegen eventuell auftretende Annullierungs- und Verschiebungskosten Ihrer geplanten Hochzeit.

Wir helfen Ihnen schnell und unkompliziert bei:

- Krankheit, Unfall oder Todesfall des Hochzeitspaares, von deren engen Angehörigen oder der Trauzeugen
- Beschädigung oder Doppelbuchung der Veranstaltungsräume
- Verhinderung der Anreise des Hochzeitspaares, von deren engen Angehörigen oder Trauzeugen, z. B. aufgrund einer Panne
- Insolvenz des Veranstalters

Bitte beachten Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



9 7 4 5 8 0 1 2 6 4 0 8 4 2 5 6

→ Ihr persönlicher Aktivierungscode:

Service-Hotline:

0800 80 80 80



7 640146 940469